

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 02.04.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 2. April 1931.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 23. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 28. März 1931 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1931 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931.
-

N^o. 23.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
Oldenburg, den 28. März 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930 wird für das Rechnungsjahr 1930, wie folgt, geändert:

- I. Dem § 20 a Ziffer 2 I b und II Abs. 1 wird folgender Nachsatz hinzugefügt:

„Die gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1930 mit Wirkung vom 1. Februar 1931 an einsetzende 6% ige Gehaltskürzung ist bei Berechnung dieser Leistungen abzusetzen. Im Landesteil Birkenfeld sind außerdem abzusetzen die auf Grund des Artikels 6 Ziffer 2 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 zu zahlenden örtlichen Sonderzuschläge und Besatzungszulagen für die Zeit nach dem 30. Juni 1930, soweit diese von den Gemeinden zu tragen sind.“

II. Dem § 20 c Abs. 1 wird folgender Satz nachgefügt:

„Reicht im Landesteil Oldenburg der Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1930 zur Deckung der in dem § 20 a Ziffer 2 geregelten Zuschüsse nicht aus, so ist zu ermitteln, in welchem Verhältnis der Gesamtausfall zu den Gesamteinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, an Zuschüssen zu den Schulen vom Staat und aus dem Ausgleichsstock steht und welcher Ausfall nach diesem Verhältnis an denselben Leistungen die einzelnen Gemeinden (den einzelnen Gemeindeverband) treffen würde. Der so errechnete Ausfallbetrag ist der einzelnen Gemeinde an ihren Einkommen- und Körperschaftssteueranteilen, dem Gemeindeverband an seinem Umsatzsteueranteil zu kürzen.“

Oldenburg, den 28. März 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Lhnen.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931.

Oldenburg, den 31. März 1931.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird bestimmt, daß als leitende Beamte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung die Staatsminister und Regierungspräsidenten gelten.

Oldenburg, den 31. März 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm.

